

Hier bin ich daheim.

rosengarten

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zum Heimvertrag (HV) regeln zusammen mit dem Heimvertrag und der jeweils gültigen Taxordnung das Vertragsverhältnis zwischen dem Pflegeheim und dem Bewohner.

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet. Die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

2. Preise / Taxen

Die Preise / Taxen richten sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung.
Die Kosten für den Aufenthalt im Pflegeheim setzen sich wie folgt zusammen:

- § Hotelleriepreis
- § Pflorgetaxe gemäss KVG
- § Grundbetreuungspreis
- § Zuschläge psychosoziale Betreuung und/oder Demenz
- § Private Auslagen

Änderungen der Tarifordnung werden schriftlich kommuniziert.

3. Hotelleriepreis

Im Hotelleriepreis inbegriffen sind unter anderem:

- § Unterkunft in einem Zimmer gemäss Heimvertrag
- § Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom, Abfallgebühr (ausgenommen sind Sperrgut und Entsorgung nach Räumungen)
- § Unterhaltskosten an Gebäuden, Garten, Aussenanlagen und hauseigenen Installationen
- § Besorgung der Bett- und Frottewäsche und der persönlichen Wäsche (exkl. chemischer Reinigung)
- § Benützung der Gemeinschaftsräume
- § Täglich drei bedarfsgerechte Mahlzeiten, davon mindestens eine warm
- § Tee und Früchte zwischen den Mahlzeiten, „Zvierikafi“
- § Genügend warme und kalte Getränke während und zwischen den Mahlzeiten
- § Zur persönlichen Sicherheit sind im Heim Lift, Notrufanlage (Pflegeabteilung) und Brandüberwachungsanlage eingerichtet
- § Kleinere Arbeiten durch den Technischen Dienst oder Flickarbeiten an Kleidern bis zu einem Zeitaufwand von 15 Minuten
- § kleinere Hilfeleistungen durch die Bewohneradministration



Hier bin ich daheim.

rosengarten

nicht inbegriffen sind private Auslagen wie:

- § Persönliche Versicherungen (z.B. Haftpflicht, Diebstahl)
- § Telefongebühren und -anschluss
- § Abonnemente für Zeitungen und Zeitschriften
- § Maniküre, Podologie, Coiffeur
- § Arzt, Arzneimittel, persönliche Toilettenartikel
- § chemische Reinigung, Flickdienst über 15 Min
- § Schlussreinigung
- § besondere Dienstleistungen

4. Pflorgetaxen gemäss KVG

Unter den Pflorgetaxen KVG fallen alle medizinischen Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss dem Leistungskatalog (Artikel 7a KLV) für die Stufen 1-12 nach RAI-RUG (Bewohner-Einstufungssystem).

Der Grad Ihrer Pflegebedürftigkeit gemäss den Bedarfsgruppen 1 - 12 wird von der Stationsleitung, zusammen mit dem Arzt, bestimmt. Beim Heimeintritt wird die Pflegestufe innerhalb der ersten 30 Tage definitiv ermittelt und rückwirkend ab Eintritt ins Heim verrechnet. Die Überprüfung der Einstufung erfolgt halbjährlich ausser bei einer signifikanten Zustandsveränderung.

Die Neufestsetzung der Pflegestufe wird Ihrer Kontaktperson und Ihrer Krankenkasse schriftlich mit dem Pflege- und Behandlungsausweis mitgeteilt. Sie gilt weder als Vertragsänderung, noch als Taxanpassung. Sie bezahlen für die Pflege maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages der Krankenkassen (Artikel 25a KVG).

5. Grundbetreuungspreis

Die Betreuungskosten decken diejenigen Leistungen, die für die Betreuung der Bewohner und zusätzlich zur Gestaltung des Alltags angeboten werden. Dazu gehören unter anderem:

- § Begleitung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag und bei Veränderungen
- § Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden rund um die Uhr
- § Tagesstruktur und -gestaltung, Alltagsbewältigung
- § Aktivitäten (Aktivierung, Werkstatt, etc.) und Veranstaltungen im Hause
- § Angebot in der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- § Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- § Information und Begleitung der Angehörigen und/oder Kontaktpersonen
- § Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst usw.)
- § Beratung und Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten
- § Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- § Ausflüge
- § Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehöriger in der Sterbephase



Hier bin ich daheim.

rosengarten

6. Zuschläge für psychosoziale Betreuung und/oder Demenz

Die Zuschläge für psychosoziale Betreuung und/oder Demenz werden aufgrund der Diagnose, des Bewohnerverhaltens und der Pflegedokumentation beim Heimeintritt bestimmt. Darin enthalten sind unter anderem die Alltagsbewältigung, der höhere Gesprächsaufwand, immer wiederkehrende Krisensituationen, der höher beanspruchte Personalaufwand für Zuwendung usw.

Die Einstufung wird halbjährlich und/oder bei einer signifikanten Statusveränderung angepasst.

7. Arzt, Arznei, Therapien, Pflegemittel und -Material

Die ärztlichen Leistungen werden gemäss den gültigen TarMed Tarifen direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

Medikamente der Spezialitätenliste sowie Pflegematerial nach MiGel werden direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

Therapien wie zum Beispiel die Physiotherapie wird vom externen Leistungserbringer verrechnet.

Medikamente mit Limitationen sowie Pflegematerial mit Höchstvergütungen werden bis zur Höchstvergütung den Krankenkassen in Rechnung gestellt. Bei Überschreitung der Höchstvergütung oder Limitation, wird der Mehrbetrag gemäss den Publikumspreisen dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Nicht krankenkassenpflichtige Medikamente und Pflegematerial werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

8. Kosten für Nebenleistungen

Die Kosten für Nebenleistungen decken Leistungen, die in bestimmten Situationen anfallen oder die aufgrund persönlicher Bedürfnisse beansprucht werden (z.B. Getränke, Zeitschriften, Bargeldbezug, Coiffeur, Podologie, Therapien, Transporte, usw). Diese Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

9. Abwesenheiten des Bewohners

Bei Abwesenheiten des Bewohners wird ab dem sechsten vollen Abwesenheitstag (An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstag) eine Mahlzeitenreduktion gemäss der aktuell gültigen Tarifordnung gewährt.

Der Grundbetreuungspreis wird weiterverrechnet.

Zuschläge für psychosoziale Betreuung und/oder Demenz werden bei Abwesenheit nicht verrechnet, ausser die An- und Abreisetage.

10. Arztwahl

Der Bewohner ist in der Wahl seines Hausarztes frei, sofern seine ärztliche Versorgung im Heim sichergestellt ist.

Im Rosengarten ist die ärztliche Versorgung mit internen Ärzten und Psychiatern sichergestellt.



Hier bin ich daheim.

rosengarten

11. Haftung

Das Pflege- und Betreuungszentrum Rosengarten haftet nicht für die persönlichen Gegenstände des Bewohners oder für von diesem verursachte Schäden. Der Bewohner ist verpflichtet, während der Dauer des Heimvertrags auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Abschluss einer Hausratversicherung wird empfohlen. Der Bewohner ist verpflichtet, während der Dauer des Betreuungsvertrags die Kranken- und Unfallversicherung auf eigene Kosten weiter zu führen.

12. Vertragslaufzeit

Der Heimvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit.

13. Zimmerwechsel

Das Heim kann aus fachärztlicher oder betrieblichen Gründen eine Verlegung in eine andere Abteilung und allenfalls in ein Zweibettzimmer vorschlagen (z.B. wenn der Pflegeaufwand intensiver wird). Die Betroffenen werden in jedem Fall frühzeitig darüber informiert. Im Zweifelsfall entscheidet die Pflegedienstleitung nach Rücksprache mit dem Heimarzt, möglichst in Absprache mit den Angehörigen. Ein solcher Zimmerwechsel gilt nicht als Vertragsänderung.

14. Kündigung

Der Heimvertrag kann vom Bewohner (oder dessen Vertretung) unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Von der Heimleitung kann der Vertrag, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, unter Beachtung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden, wenn der Bewohner:

- § aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Wohnform angewiesen ist
- § den Verpflichtungen gemäss Taxordnung und Heimvertrag wiederholt nicht nachkommt
- § den Betrieb und das Zusammenleben im Heim wiederholt erheblich stört

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist eingetroffen sein.

15. Räumung des Zimmers

Das Zimmer ist spätestens bis zum Vertragsende zu räumen (Ausnahme bei Todesfall).

16. Todesfall

Im Todesfall endet der Heimvertrag automatisch nach dem Todestag. Die Erben bzw. die Angehörigen sind verpflichtet, das Zimmer innert 7 Tagen ab Todestag zu räumen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Heimleitung berechtigt, die Räumung unter Kostenfolge zulasten des Nachlasses zu veranlassen.



Hier bin ich daheim.

rosengarten

17. Verarbeitung von Daten

Die vom Pflege- und Betreuungszentrum Rosengarten erhobenen Daten und die Angaben über den Gesundheitszustand werden elektronisch aufbewahrt und gemäss den Datenschutzbestimmungen verwaltet.

Der Krankenkasse sowie dem Restfinanzierer wird im Rahmen einer Neueinstufung der Pflege- und Behandlungsausweis zugestellt. Bei Kontrollen seitens der Krankenkasse sind wir vom Gesetz her verpflichtet die Pflegedokumentation offen zu legen.

18. Hausordnung

Die Bewohner sowie die Angehörigen haben der allgemeinen Hausordnung und den Anweisungen des Fachpersonals gebührende Beachtung zu schenken, insbesondere bei Massnahmen zur Infektions-Prävention.

19. Beschwerdeweg (bezüglich KESB siehe auch Pflege- und Betreuungsgrundsätze)

Bei Konflikten ist in erster Linie eine Lösung in gegenseitigem Einvernehmen zu suchen.

Kann keine Einigung erzielt werden, wenden Sie sich bitte an die Trägerschaft des Heims.

Betreffend Mangelhaften Pflegeleistungen amtet im Kanton Zürich der Bezirksrat als Aufsichtsbehörde über das Heim (Statthalteramt Hinwil).

Es besteht auch die Möglichkeit, sich bei der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter Zürich-Schaffhausen beraten zu lassen.

20. Vertragsänderungen

Das Pflegeheim Sonnhalde kann die AVB jederzeit ändern.

Änderungen werden den Bewohnern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Die Bewohner haben die Möglichkeit, nach Mitteilung der Änderungen den Heimvertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des darauffolgenden Monats zu kündigen. Machen sie von diesem Recht nicht Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

21. Inkrafttreten

Die Allgemeine Vertragsbedingung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Rosengarten, Pflege- und Betreuungszentrum, Gossau ZH

